

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Februar 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-407  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 36.1-1.19.17-375/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.17-1496

**Antragsteller:**

PROTEGA AB  
Verkstadsgatan 6B  
231 66 Trelleborg  
SCHWEDEN

**Zulassungsgegenstand:**

Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"  
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.



---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-1496 vom 20. Juli 2005.  
Der Gegenstand ist erstmals am 13. August 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Rohrabschottung, "NOVAPIPE-W" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11<sup>1</sup>. Die Rohrabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss aus einer bzw. zwei Brandschutzeinlagen bestehen, die im Bereich der Rohrdurchführung manschettenartig um das Rohr gelegt werden müssen, sowie ggf. aus einer Stahlblechrosette und aus einem Verschluss der Restfuge zwischen dem Rohr und der Stahlblechrosette bzw. dem Bauteil.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in 10 cm, 15 cm bzw. mindestens 17 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

1.2.2 Die Dicke der Rohrabschottung muss bei Wandeinbau 10 cm, 15 cm bzw. mindestens 17 cm und bei Deckeneinbau mindestens 15 cm betragen.

1.2.3 Durch die Rohrabschottung dürfen thermoplastische Rohre der nachfolgend genannten Rohrwerkstoffe und Abmessungen hindurchgeführt werden, die für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten, für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sind<sup>3</sup>:

- Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 8,2 mm (s. Abschnitt 3.2.1).
- Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 mit einem Rohraußendurchmesser von 32 mm bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 10,0 mm (s. Abschnitt 3.2.2).

1.2.4 Für die Verwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als nach

1	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.	



Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.6 Die Funktion der Rohrabschottung an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o.Ä. ist nur dann gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.
- 1.2.7 Der Nachweis, dass der in der Rohrmanschette verwendete Baustoff nach Abschnitt 2.1.2 speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt. Eine Verwendung der Rohrabschottung in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen, sofern die Brandschutzeinlage unmittelbar an das Medienrohr angrenzt.
- 1.2.8 Die Verhinderung der Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

## **2 Bestimmungen für die Bauprodukte**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen**

#### **2.1.1 Stahlblechrosette**

Die ggf. zu verwendende einseitig geschlitzte Stahlblechrosette muss aus 0,5 mm dickem Stahlblech bestehen (s. Abschnitt 3.1.3).

#### **2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff**

Für die Herstellung der Brandschutzeinlage muss der dämmschichtbildende Baustoff, "NOVAFLEX Matte" genannt, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1489 verwendet werden.

#### **2.1.3 Brandschutzspachtel**

Der äußere Abstrich der Rohrabschottung muss aus der Ablationsbeschichtung "ECOMASTIC 5 SP" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1434 bestehen (s. Abschnitt 4.2.4).

#### **2.1.4 Stahlblechstreifen**

Die ggf. zu verwendenden Stahlblechstreifen müssen aus 0,5 mm dickem Stahlblech bestehen (s. Abschnitte 2.2.1.3 und 4.2.5).

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

##### **2.2.1.1 Herstellung der Brandschutzeinlage**

Die Brandschutzeinlage, "NOVAPIPE, Typ W 80" bzw. "NOVAPIPE, Typ W 140" genannt, muss aus einem Streifen aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.2 bestehen, der in eine Polyethylenfolie eingeschweißt und mit einem Klettverschluss versehen ist<sup>4</sup>. Die Abmessungen müssen den Angaben auf der Anlage 5 entsprechen.

Die Dicke und Länge der Einlage muss entsprechend den Angaben auf Anlage 5 auf den Außendurchmesser des jeweils hindurchzuführenden Rohres abgestimmt werden. Die Anzahl und die Breite der Einlagen müssen auf die jeweils vorhandene Bauteildicke abgestimmt werden (s. Anlagen 3 und 4).

<sup>4</sup> Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



#### 2.2.1.2 Herstellung der Stahlblechrosette

Die Stahlblechrosette muss aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.1 entsprechend den Angaben auf der Anlage 6 hergestellt und ausreichend gegen Korrosion geschützt werden.

#### 2.2.1.3 Herstellung der Stahlblechstreifen

Die Stahlblechstreifen müssen aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 hergestellt und ausreichend gegen Korrosion geschützt werden. Die Länge der Streifen muss mindestens 200 mm und die Breite 9 mm betragen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

##### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

##### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzeinlagen, Stahlblechrosetten und Stahlblechstreifen

Die Verpackung der Brandschutzeinlagen, Stahlblechrosetten und Stahlblechstreifen für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Brandschutzeinlagen, Stahlblechrosetten und Stahlblechstreifen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- "NOVAPIPE, Typ W 80" bzw. "NOVAPIPE, Typ W 140"  
(mit Kennzeichnung für die Größe) bzw.  
Stahlblechrosette für Rohrabschottung "NOVAPIPE-W" bzw.  
Stahlblechstreifen für Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-1496
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....



##### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"  
der Feuerwiderstandsklasse R 90  
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1496
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzeinlagen, Stahlblechrosetten und Stahlblechstreifen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Stahlblechrosetten und der Brandschutzeinlagen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle für die Brandschutzeinlagen, Stahlblechrosetten und Stahlblechstreifen soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen der Brandschutzeinlagen, Stahlblechrosetten und Stahlblechstreifen mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzeinlagen ausschließlich der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Baustoff verwendet wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzeinlagen, Stahlblechrosetten und Stahlblechstreifen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Stahlblechrosette und der Brandschutzeinlage durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2.1.1 für die Brandschutzeinlage festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss Folgendes umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechrosette und der Abmessungen der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,



- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzeinlagen verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzeinlagen selbst sowie der Stahlblechrosetten,
- die Probenahme und die Produktprüfung durch die Überwachungsstelle oder eine dafür bestimmte Prüfstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

##### 3.1.1 Die Rohrabschottung muss in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>5</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166<sup>7</sup>,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>8</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

##### 3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je 2 mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>10</sup> haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4<sup>11</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen.

Wahlweise darf die Rohrabschottung auch in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Konstruktionsart den Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4<sup>11</sup> entspricht und die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

##### 3.1.3 Bei Einbau der Rohrabschottung in leichte Trennwände muss eine Strahlblechrosette nach Abschnitt 2.2.1.2 verwendet werden. Die Strahlblechrosette muss in ihrer Länge der Wanddicke entsprechen.

5	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4166:	Gasbeton-Bauplatten und Gasbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4223:	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen
10	DIN 18180:	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
11	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



3.1.4 Die Breite des Ringspalts zwischen Rohr und Strahlblechrosette bzw. zwischen Rohr und Bauteillaubung darf um nicht mehr als 5 mm größer sein als die Dicke der Brandschutzeinlagen (s. Anlagen 3 und 4).

3.1.5 Der Abstand zwischen zwei Rohrabschottungen - gemessen zwischen den Bauteilöffnungen - muss mindestens 10 cm betragen.

### 3.2 Rohrwerkstoffe, Rohrdurchmesser, Rohrwanddicken

3.2.1 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus

- weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI) gemäß DIN 8062<sup>12</sup>, DIN 6660<sup>13</sup>, DIN 19531<sup>14</sup>, DIN 19532<sup>15</sup>
- chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) gemäß DIN 8079<sup>16</sup> und DIN 19538<sup>17</sup> sowie
- Polypropylen (PP) gemäß DIN EN 1451-1<sup>18</sup>

hindurchgeführt werden, deren Rohraußendurchmesser und deren Rohrwanddicken unter Beachtung der Bauteilart den Angaben zum Anwendungsbereich auf den Anlagen 1 und 2 entsprechen müssen.

3.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus

- Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) gemäß DIN 8074<sup>19</sup>, DIN 19533<sup>20</sup>, DIN 19535-1<sup>21</sup> und DIN 19537-1<sup>22</sup>,
- Polyethylen niedriger Dichte (LDPE) gemäß DIN 8072<sup>23</sup> und DIN 19533<sup>20</sup>,
- Polypropylen (PP) gemäß DIN 8077<sup>24</sup>,



12	DIN 8062:	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI); (in der jeweils geltenden Ausgabe)
13	DIN 6660:	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) (in der jeweils geltenden Ausgabe)
14	DIN 19531:	Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
15	DIN 19532:	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW (in der jeweils geltenden Ausgabe)
16	DIN 8079:	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
17	DIN 19538:	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
18	DIN EN 1451-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)
19	DIN 8074:	Rohre aus Polyethylen (PE) – PE 63, PE 80, PE 100, PE HD – Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
20	DIN 19533:	Rohrleitungen aus PE hart (Polyethylen hart) und PE weich (Polyethylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile (in der jeweils geltenden Ausgabe)
21	DIN 19535-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
22	DIN 19537-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
23	DIN 8072:	Rohre aus PE weich (Polyethylen weich); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
24	DIN 8077:	Rohre aus Polypropylen (PP); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)



- Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA) gemäß DIN 16891<sup>25</sup>,
- Styrol-Copolymerisaten gemäß DIN V 19561<sup>26</sup>,
- vernetztem Polyethylen (PE-X) gemäß DIN 16893<sup>27</sup>,
- Rohre aus Polybuten (PB) gemäß DIN 16969<sup>28</sup> sowie
- mineralverstärkten Kunststoffen gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217<sup>29</sup>, Nr. Z-42.1-218<sup>30</sup>, Nr. Z-42.1-220<sup>31</sup>, Nr. Z-42.1-228<sup>32</sup> und Nr. Z-42.1-265<sup>33</sup>

hindurchgeführt werden, deren Rohraußendurchmesser und deren Rohrwanddicken unter Beachtung der Bauteilart den Angaben zum Anwendungsbereich auf den Anlagen 1 und 2 entsprechen müssen.

### 3.3 Sicherungsmaßnahmen

Bei Anordnung der Rohrabschottung an technischen Rohrleitungsanlagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2.6 zu beachten und gegebenenfalls notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Auswahl der Brandschutzeinlage

- 4.1.1 Es muss die nach Anlage 5 zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Brandschutzeinlage verwendet werden.
- 4.1.2 Es muss die nach den Anlagen 3 und 4 zur jeweiligen Wand- bzw. Deckendicke passende Brandschutzeinlage verwendet werden. Bei Wanddicken größer als 17 cm sind zwei Brandschutzeinlagen anzuordnen (s. Abschnitt 4.2.4).
- 4.1.3 Vor dem Einbau der Brandschutzeinlagen ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entspricht und ob Sicherungsmaßnahmen in Umsetzung des Abschnitts 1.2.6 erforderlich werden.

25	DIN 16891:	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
26	DIN V 19561:	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
27	DIN 16893:	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
28	DIN 16969:	Rohre aus Polybuten (PB); PB 125; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)
29	Z-42.1-217:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
30	Z-42.1-218:	Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen
31	Z-42.1-220:	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
32	Z-42.1-228:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
33	Z-42.1-265:	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen



## 4.2 Montage der Rohrabschottung

- 4.2.1 Die Verarbeitung des Brandschutzspachtel nach Abschnitt 2.1.3 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.
- 4.2.2 Die Rohre müssen mit einer bzw. zwei Brandschutzeinlagen nach Abschnitt 2.2.1.1 umwickelt und der Klettverschluss geschlossen werden.
- 4.2.3 Bei Einbau der Rohrabschottung in leichte Trennwände ist eine Stahlblechrosette passgenau so einzubauen, dass das Stahlblech mit der Bauteiloberfläche abschließt. Die seitlichen Laschen des Bleches sind zur Wand hin abzubiegen (s. Anlage 3).
- 4.2.4 Bei Einbau in 10 cm bzw. 15 cm dicke Wände ist die Einlage so in die Öffnung zu schieben, dass sie mittig im Bauteil liegt. Bei Wanddicken  $\geq 17$  cm sind zwei Einlagen so in die Öffnung zu schieben, dass beidseitig ein 5 mm bis 10 mm tiefer Ringspalt verbleibt (s. Anlage 3).
- 4.2.5 Bei Einbau der Rohrabschottung in Decken müssen Stahlblechstreifen gemäß Abschnitt 2.2.1.3 eingebaut werden. Die Stahlblechstreifen sind gemäß Anlage 4 an den Enden abzuwinkeln. Die Anzahl der Stahlblechstreifen muss den Angaben der Anlage 5 entsprechen.
- Die Brandschutzeinlage ist so in die Deckenöffnung einzuschieben, dass sie auf dem unteren abgewinkelten Ende der Stahlblechstreifen aufliegt und auf der Deckenunterseite ein 5 mm bis 10 mm tiefer Ringspalt verbleibt.
- 4.2.6 Abschließend muss der außen verbleibende Ringspalt mit dem Brandschutzspachtel nach Abschnitt 2.1.3 vollständig verschlossen werden (s. Anlagen 3 und 4).

## 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

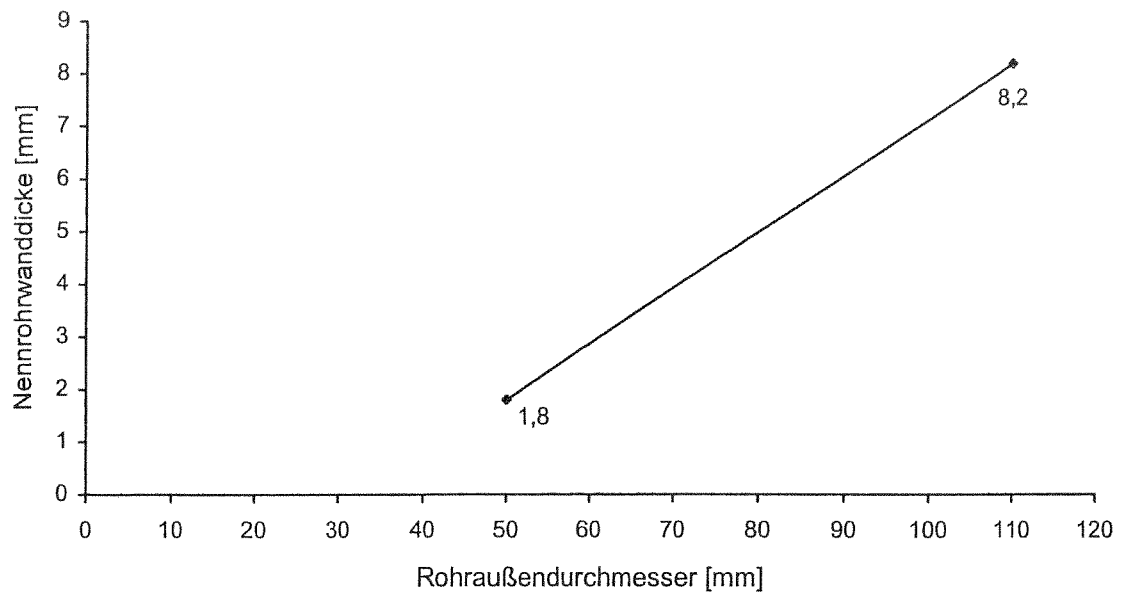
Der Unternehmer, der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Meske

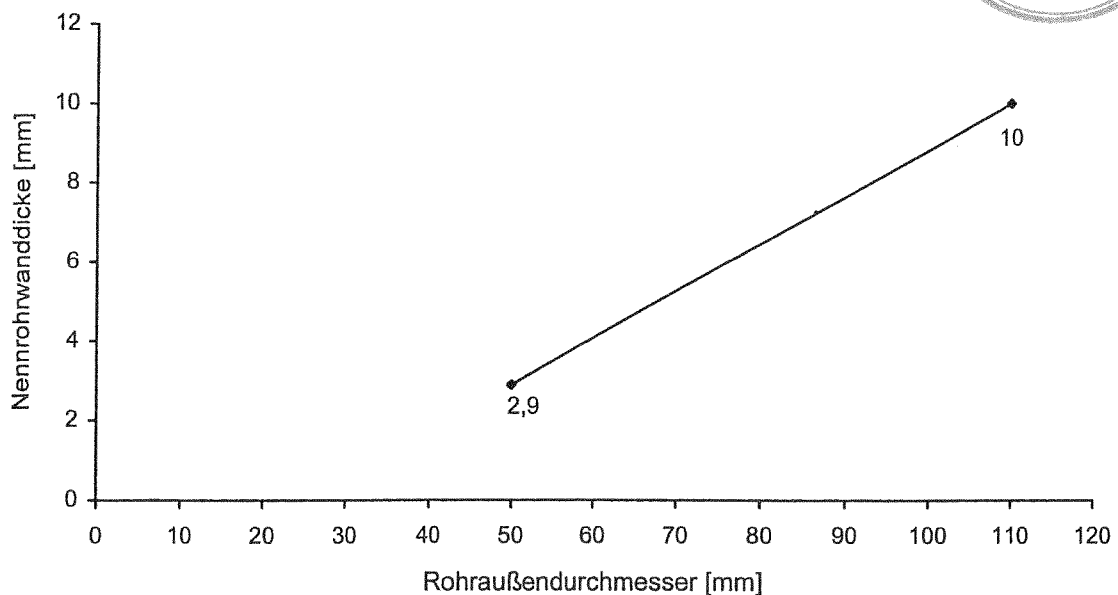
Beglaubigt



Rohre gemäß Abschnitt 3.2.1 der Besonderen Bestimmungen  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung



Rohre gemäß Abschnitt 3.2.2 der Besonderen Bestimmungen  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

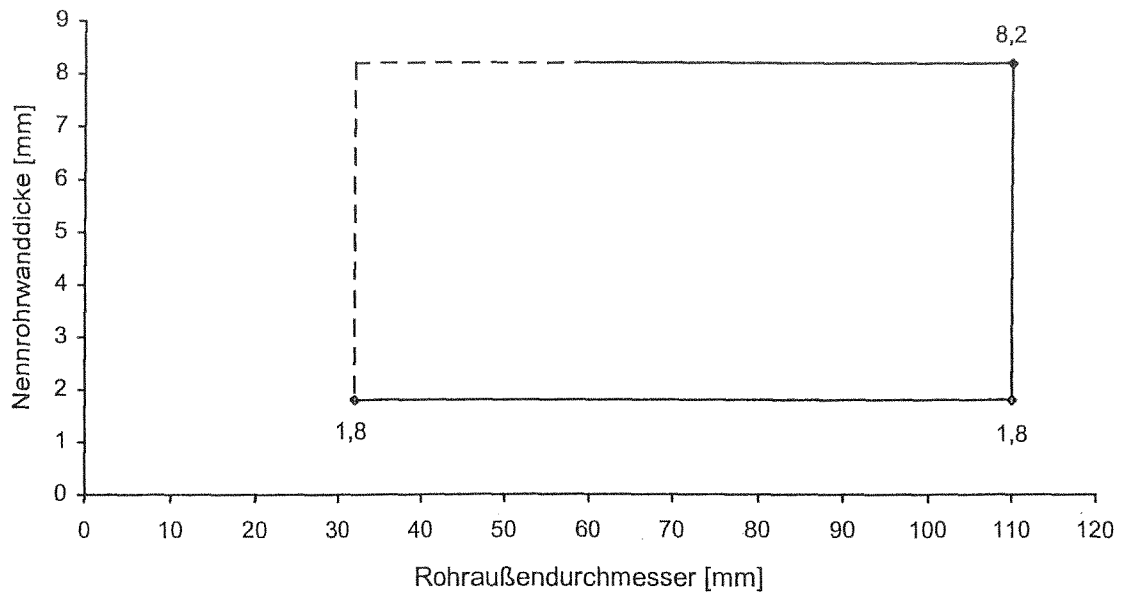


Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"  
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

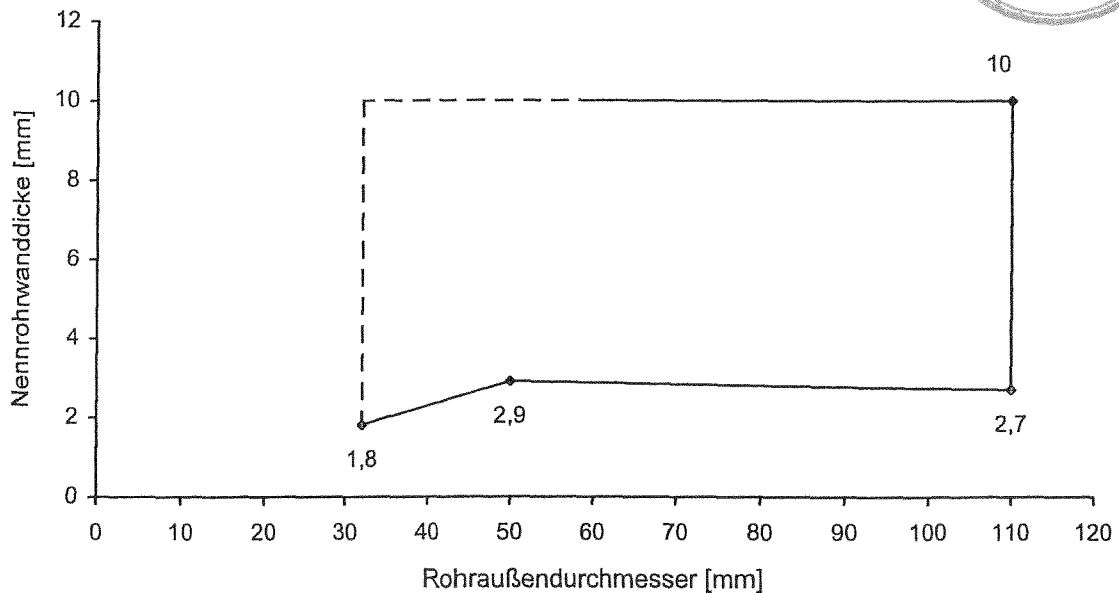
- Wandeinbau: Anwendungsbereich Rohre -

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1496  
vom 27.02.2006

Rohre gemäß Abschnitt 3.2.1 der Besonderen Bestimmungen  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung



Rohre gemäß Abschnitt 3.2.2 der Besonderen Bestimmungen  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

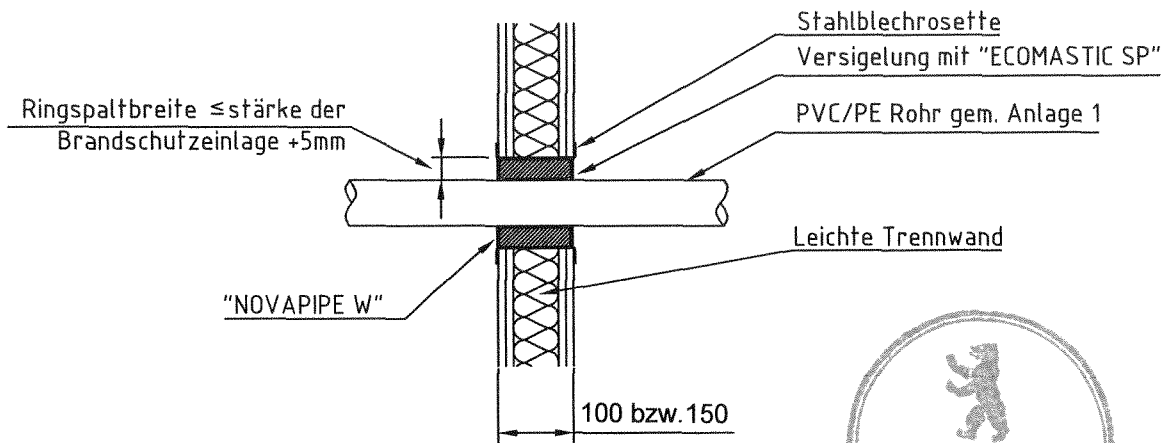


Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"  
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

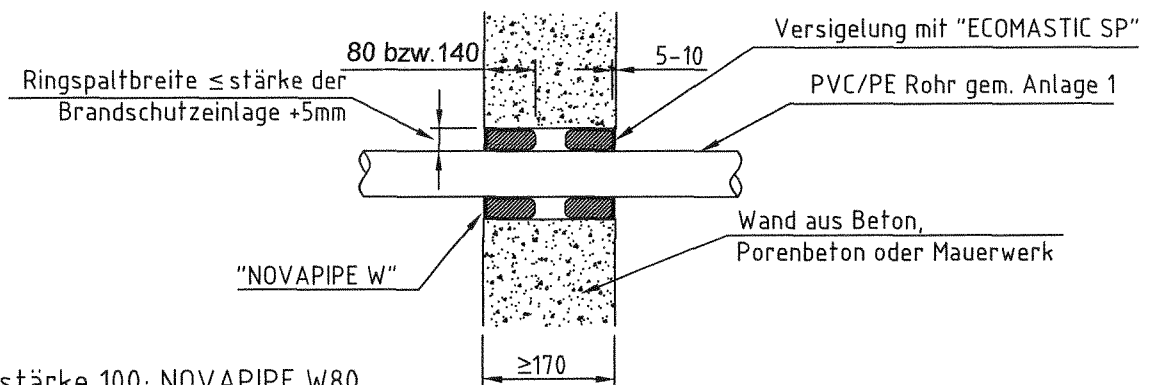
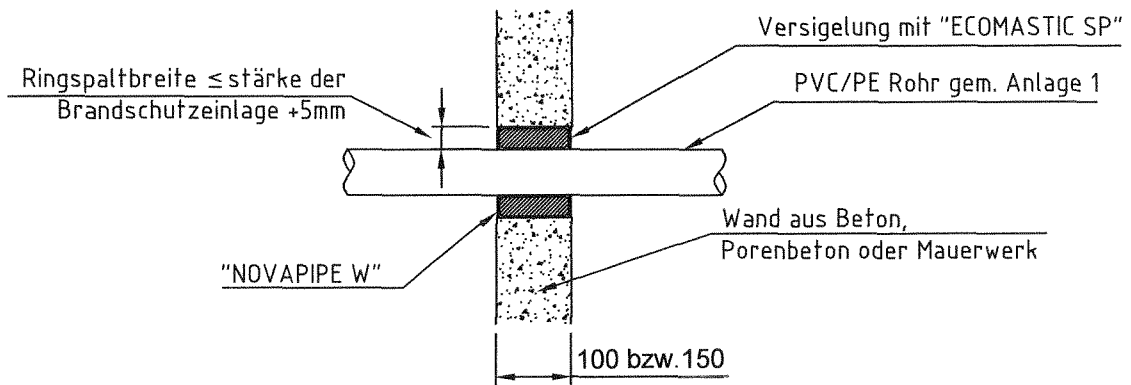
- Deckeneinbau: Anwendungsbereich Rohre -

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1496  
vom 27.02.2006

## Leichte Trennwand



## Massivwand



Wandstärke 100; NOVAPIPE W80

Wandstärke 150; NOVAPIPE W140

Wandstärke  $\geq 170$ ; 2 x NOVAPIPE W80 beidseitig 5mm eingerückt

Maße in mm

### Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"

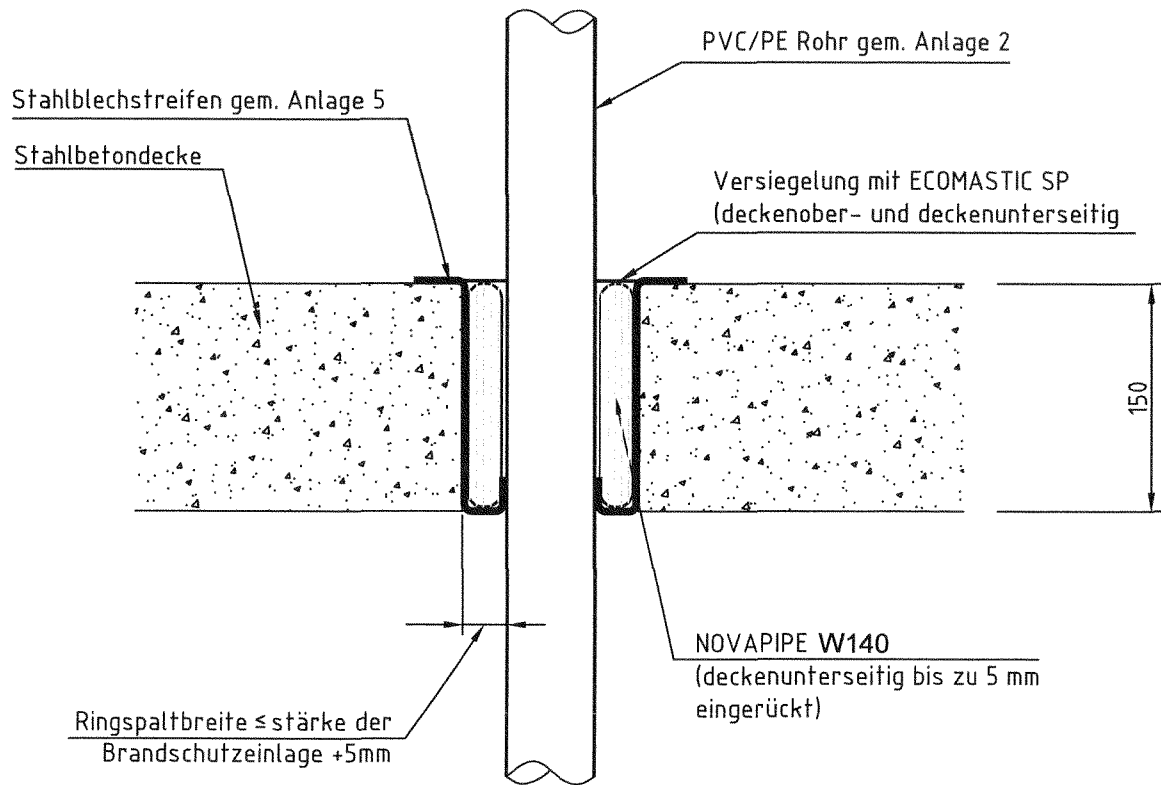
der Feuerwiderstandsklasse R90 nach DIN 4102-11

Wandabschottung / Leichte Trennwand und Massivwand

### Anlage 3

zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1496  
vom 27.02.2006

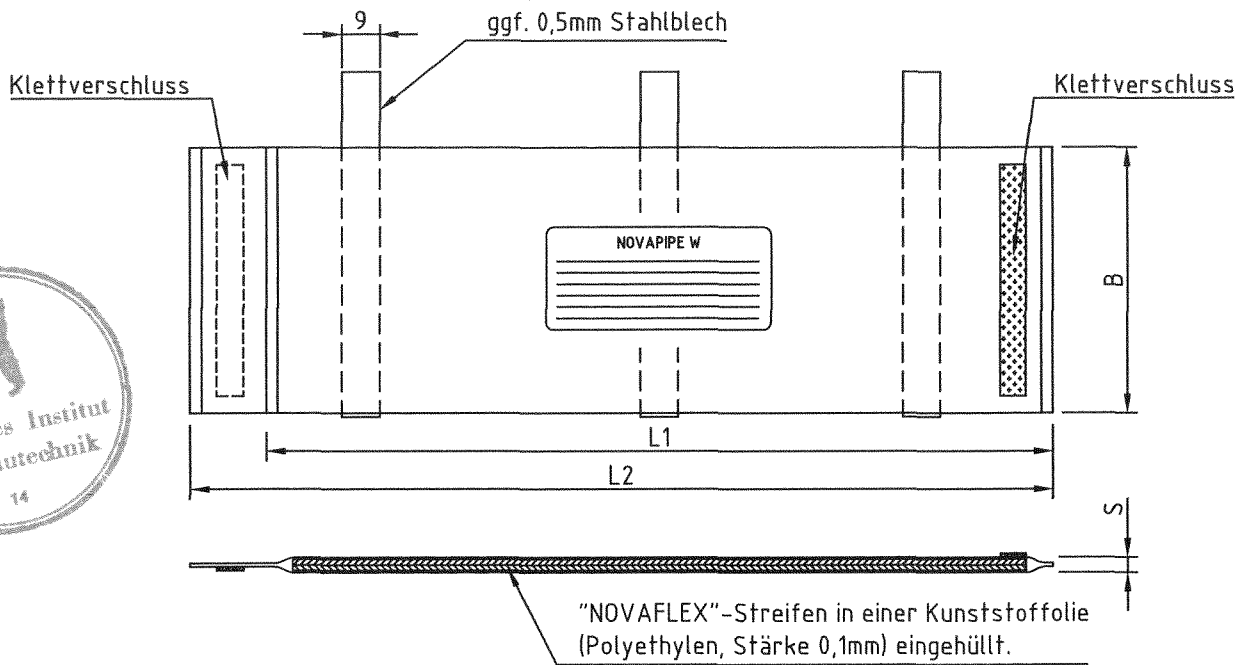
# Schnitt



Maße in mm

Rohrabschottung mit "NOVAPIPE-W"  
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-11  
- Deckenabschottung -

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1496  
vom 27.02.2006

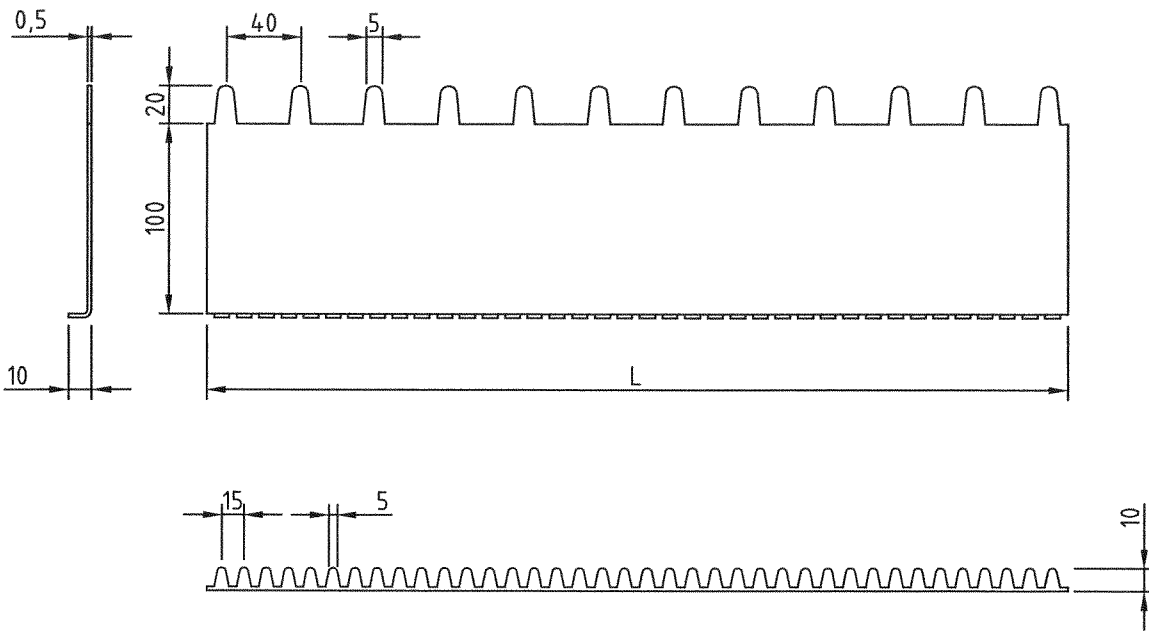


Typ	Nennrohr- außen φ [mm]	NOVAPIPE W - Rohrbandage					
		Länge L1 [mm]	Länge L2 [mm]	Breite B [mm]	Stärke S [mm]	Lagenanzahl NOVOFLEX Streifen	Anzahl Stahlblech bei Deckeneinbau
W80/50	50	235	275	80	10	2	-
W80/63	63	280	320	80	10	2	-
W80/75	75	310	350	80	10	2	-
W80/90	90	395	435	80	15	3	-
W80/110	110	470	510	80	15	3	-
W140/50	50	235	275	140	10	2	2
W140/63	63	280	320	140	10	2	2
W140/75	75	310	350	140	10	2	2
W140/90	90	395	435	140	15	3	3
W140/110	110	470	510	140	15	3	3

Maße in mm

**Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"**  
**der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-11**  
 - Abmessung der Brandschutzeinlage  
 und Stahlblechstreifen -

**Anlage 5**  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.17-1496  
 vom 27.02.2006



Material : Edelstahl - Stärke 0,5  
 L= Länge angepasst zur Öffnung



Maße in mm

**Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"**  
**der Feuerwiderstandsklasse R90 nach DIN 4102-11**  
 - Stahlblechrosette -

**Anlage 6**  
**zur Zulassung**  
**Nr. Z-19.17-1496**  
**vom 27.02.2006**



## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände\*) und Decken\*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rohrmanschette bzw. Einbausatz, Brandschutzeinlage u.a.) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "NOVAPIPE-W"  
der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102 -11  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1496  
vom 27.02.2006